

**Dieses Dokument beschreibt die mindest Anforderungen
an eine Qualitätssicherung, welche Lieferanten der
RUAG Schweiz AG zu erfüllen haben.**

**Diese Anforderungen sind nicht abschliessend,
sondern können mit zusätzlichen, in der Bestellung zum Lieferanten
erwähnten Qualitätsklauseln ergänzt werden.**

Ä N D E R U N G E N					
REV	SEITE	KAPITEL	KURZBEGRÜNDUNG	DATUM	KRZ
A	alle	alle	Erstausgabe	09.10.07	Fch
B	alle	alle	Diverse Anpassungen, neuer Firmaname	14.02.13	Knp

BEARBEITET:		GENEHMIGT:		LENKUNG: Änderungsdienst nur für registrierte Halter gewährleistet Quelle: <input checked="" type="checkbox"/> Intranet <input checked="" type="checkbox"/> SAP <input type="checkbox"/> Andere
Name	Date, Visum	Name	Date, Visum	
P. Kaufmann RAQMC	15.02.13, Knp	M. Bühlmann RAK	15.02.13, bunm	
B. Lücke RCSQS	25.02.13, lucb	N. Johnen RCSQ	14.02.13, john	

1 Einleitung

1.1 Zweck

Dieses Dokument beschreibt die Mindestanforderungen bezüglich Qualitätssicherung die Lieferanten und deren Unterlieferanten, welche für RUAG Schweiz AG Waren liefern und/oder Dienstleistungen erbringen, erfüllen müssen.

1.2 Geltungsbereich

Die in diesem Dokument aufgelisteten Anforderungen sollen grundsätzlich für alle Lieferanten der RUAG Schweiz AG, als Richtlinie gelten. Für alle Lieferanten die Fertigteile, Halbfabrikate, Verbrauchsmaterial, Rohmaterial oder Software liefern, welche für Systeme, Luftfahrt- oder Raumfahrtzwecke bestimmt sind, sind sie zwingend.

1.3 Allgemeines

Grundsätzlich verlangt RUAG Schweiz AG von allen Lieferanten ein Qualitätsmanagement System, gemäss den Anforderungen ISO 9001 (falls vom Kunden gefordert, ergänzt mit EN/AS 9100 oder 9120), welches von einer offiziell akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft anerkannt wurde. Dies gilt auch für die zwecks Vertragserfüllung vom Lieferanten berücksichtigten Unterlieferanten. Unter gewissen Umständen, wie zum Beispiel, wenn keine in diese Richtung lautenden Beschaffungsvorgaben vorliegen, oder bei vorgängig von RUAG Schweiz AG durchgeführtem Audit oder Prüfungen mit positivem Ausgang, wird der Lieferant befähigt, auch ohne offiziell anerkanntes Qualitätsmanagement System für unsere Organisation Dienstleistungen zu erbringen.

1.4 Verantwortung

Es obliegt der Verantwortung des Lieferanten, dass die Produkte und Dienstleistungen innerhalb der gesamten Beschaffungskette, die qualitativen als auch die technischen Anforderungen und alle weiteren Bestimmungen der entsprechenden RUAG Bestellung und/oder dem anzuwendenden RUAG Vertrag erfüllen.

Der Lieferant soll ein Qualitätssicherungs-System führen und unterhalten, welches geeignet ist, die in diesen Vorschriften gestellten Anforderungen zu erfüllen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die mit dem Qualitätssicherungs-System verbundenen Verantwortungen und Befugnisse innerhalb der Organisation festgelegt und bekannt gemacht werden. Ein Verantwortlicher für den Bereich Qualität ist von der Geschäftsleitung des Lieferanten zu benennen.

2 Qualitätssicherungs - Anforderungen

2.1 Zutrittsrecht

Der Lieferant muss Zugang zu allen Räumlichkeiten gewähren, in welchen Arbeiten gemäss dem Beschaffungsauftrag durchgeführt werden. Dieses Zutrittsrecht schliesst auch RUAG Schweiz AG Kunden sowie Regierungsstellen (Aufsichtsbehörden, Endkunden) ein.

RUAG Schweiz AG behält sich das Recht vor, die Qualitätsfähigkeit der Lieferanten vor Erteilung eines Auftrages zu beurteilen und während der Auftragsdauer zu überwachen.

2.2 Vertragsüberprüfung

Der Lieferant ist verpflichtet alle RUAG Bestellungen und/oder Verträge bei deren Eingang zu überprüfen. Diese Überprüfung beinhaltet nicht nur die kommerziellen Aspekte, sondern auch die über die eigentliche Produkt-/Dienstleistungsspezifikation hinausgehenden Anforderungen (z.B. die Qualitätsklauseln, Qualitätssicherungs-Anforderungen). Die Überprüfung der Bestellungen und/ oder Verträge und die damit verbundene Bestätigung, mit den darin gestellten Forderungen einverstanden zu sein und diese zu erfüllen, muss mittels schriftlicher Auftragsbestätigung erfolgen.

2.3 Lenkung von Dokumenten und Daten

2.3.1 Konfigurationsmanagement

Der Lieferant ist angehalten alle Produktions- und Prozessunterlagen sowie die technischen Unterlagen, welche zur Erfüllung der in Bestellungen von RUAG Schweiz AG geforderten Dienstleistungen notwendig sind, in adäquater Weise zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass nur die aktuellen, respektive die in der Bestellung erwähnten Dokumente für die Realisierung von Produkten oder Dienstleistungen zur Anwendung gelangen.

Die Weitergabe von Dokumenten der RUAG Schweiz AG und/oder deren Kunden an Dritte bedarf der Erlaubnis von RA.

2.3.2 Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen

Sofern in einer Bestellung von RUAG Schweiz AG nichts anderes festgelegt ist, müssen Qualitätsaufzeichnungen

während mindestens dreizehn (13) Jahren nach dem Erstelldatum aufbewahrt werden. Eine Ausnahme dazu bilden Erstmusterprüfberichte, die während der ganzen Nutzungsdauer des Produkts aufzubewahren oder an RUAG Schweiz AG zu übergeben sind. Während der Aufbewahrungsperiode ist der Lieferant verpflichtet, jederzeit die von RUAG Schweiz AG gewünschten Aufzeichnungen oder Auszüge davon, ohne zusätzliche Kostenfolge für RUAG Schweiz AG, zu liefern. Vor der Vernichtung von Aufzeichnungen ist RUAG schriftlich zu informieren.

2.4 Beschaffung

2.4.1 Beschaffungsprozess

Die Einkaufsorganisation des Lieferanten soll sicherstellen, dass die Kundenanforderungen an Unterlieferanten weitergegeben werden. Dies betrifft sowohl die technischen und qualitativen Anforderungen, an das zu beschaffende Produkt, als auch alle in der Bestellung und/oder Vertrag von RUAG Schweiz AG aufgeführten Qualitätssicherungsanforderungen und Qualitätsklauseln.

2.4.2 Verifizierung von beschafften Produkten

Für die beschafften Produkte muss der Lieferant die erforderlichen Prüfungen und/oder geeignete Tätigkeiten festlegen und durchführen, um sicherzustellen, dass die festgelegten Beschaffungsanforderungen erfüllt werden.

2.4.3 Überwachung von Unterlieferanten

Es liegt in der Verantwortung des einzelnen Lieferanten sicherzustellen, dass keine Bestellungen innerhalb der Beschaffungskette ohne angemessene Zulassung vergeben werden. Auch eine durch RUAG Schweiz AG in ihren Bestellungen und/oder Verträgen gemachte Einschränkung oder Festlegung bezüglich der Auswahl von Unterlieferanten entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung innerhalb der Beschaffungskette.

2.5 Produktion und Dienstleistungserbringung

2.5.1 Lenkung der Produktion und Dienstleistungserbringung

Der Lieferant muss die Produktion und die Dienstleistungserbringung unter beherrschten Bedingungen planen und durchführen. Beherrschte Bedingungen enthalten, falls zutreffend:

- a) Die Verfügbarkeit von Angaben, welche die Merkmale des Produkts beschreiben.
- b) Die Verfügbarkeit von Arbeitsanweisungen, soweit notwendig.
- c) Den Gebrauch geeigneter Ausrüstung
- d) Die Verfügbarkeit und Gebrauch von Überwachungs- und Messmitteln.

2.5.2 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant muss, soweit angemessen, das Produkt mit den geeigneten Mitteln während der gesamten Produkte-/ Dienstleistungserbringung kennzeichnen.

2.5.3 Von RUAG Schweiz AG beigestelltes Material / Tooling

Stellt RUAG Schweiz AG dem Lieferanten Rohmaterial, Werkzeuge, Teile und/oder anderweitige zur Erfüllung der in der Bestellung geforderten Dienstleistung notwendige Artikel zur Verfügung, ist der Lieferant verpflichtet; das beigestellte Material / Werkzeug / Fertigungsmittel fachgerecht zu unterhalten.

Des Weiteren dürfen Lieferanten solch beigestelltes Material und/oder Hilfsmittel nur im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss Bestellung/Vertrag einsetzen.

2.5.4 Produkterhaltung

Der Lieferant muss die Konformität des Produkts während der internen Verarbeitung und Auslieferung zum vorgesehenen Bestimmungsort erhalten. Diese beinhaltet die Kennzeichnung, Handhabung, Verpackung, Lagerung und den Schutz. Die Erhaltungspflicht gilt gleichermassen für die Bestandteile eines Produkts.

2.6 Lenkung von Überwachungs- und Messmitteln

Der Lieferant muss eine Liste der Überwachungs- und Messmittel (im Zusammenhang mit der für RUAG Schweiz AG zu erbringenden Dienstleistungen) erstellen und aufrechterhalten und den zur Kalibrierung dieser Mittel verwendeten Prozess, einschliesslich der Angaben betreffend Häufigkeit der Prüfungen, zu Prüfmethode und Annahmekriterien festlegen.

2.7 Lenkung fehlerhafter Produkte

2.7.1 Lenkung und Kennzeichnung fehlerhafter Produkte

Der Lieferant muss sicherstellen, dass ein Produkt, das die Anforderungen nicht erfüllt; gekennzeichnet und gelenkt wird, um seinen Gebrauch oder dessen Auslieferung an RUAG Schweiz AG zu verhindern. Fehlerhafte Produkte müssen einer Ursachenanalyse unterzogen werden. Sollte sich im Rahmen dieser Untersuchung herausstellen, dass die RUAG Schweiz AG bereits mit fehlerhaften Produkten beliefert wurde, ist die RUAG Schweiz AG umgehend zu informieren.

2.7.2 Materialverfügungsautorisierung

Mit der Ausnahme von Produkten die das lieferanteneigene Design betreffen, darf der Lieferant oder seine Unterlieferanten über fehlerhafte Produkte, ohne schriftliche Bewilligung von RUAG Aerospace, keine Materialverfügungsentscheide fällen, sofern diese nicht folgende Entscheide zulassen:

- 1.) Nacharbeit nach Spezifikation
- 2.) Ausschuss.

2.8 Informationspflicht

Alle Vorkommnisse, welche dazu führen, oder möglicherweise dazu führen könnten, dass der Lieferant den Verpflichtungen und/oder Forderungen auf welche er durch einen Vertrag, oder durch den Erhalt einer Bestellung, eingegangen ist, nicht erfüllen kann, sind umgehend an die Beschaffung der RUAG Schweiz AG zu melden.

2.9 Risikomanagement

Der Lieferant soll alle möglichen Risiken (z.B. Qualität, finanzielle Faktoren, Überwachung der Lieferantenkette, kritische Produktionsprozesse usw.), welche aus den Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Akzeptanz einer RUAG Schweiz AG Bestellung und/oder eines Vertrags entstehen könnten, abklären.

3 Ökologische und Soziale Verantwortung

3.1 Umweltschutz

RUAG Schweiz AG erwartet von seinen Lieferanten einen verantwortungsvollen Umgang mit Umweltaspekten. So zum Beispiel bei Emissionen in die Luft, Gewässer und Böden, sowie dem Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen. Besonders Wert legt die RUAG Schweiz AG bei Ihren Lieferanten darauf, dass rechtliche Verpflichtungen auf nationaler, internationaler und regionaler Ebene einhalten werden.

3.2 Soziale Verantwortung

RUAG Schweiz AG erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ihre soziale Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und der Gesellschaft wahrnehmen.